

INTERACT

InterACT -Werkstatt für Theater und Soziokultur
Neubaugasse 94
8020 Graz
tel.: 0316/72 09 350
mobil: 0650/72 09 350
mail: office@interact-online.org
web: www.interact-online.org
www.common-ground.network

Stellungnahme von Menschen mit Armutserfahrungen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe Statistikgesetz)

koordiniert von InterACT, Werkstatt für Theater und Soziokultur, Graz.

Ergeht an:

V7b@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Einleitung

InterACT, die Werkstatt für Theater und Soziokultur aus Graz realisiert seit vielen Jahren politisch-partizipative Theaterprojekte, bei denen mit Menschen mit Armut- und Ausgrenzungserfahrungen aktiv mitwirken. Bei diesen Projekten artikulieren sich Menschen, über die im medialen und politischen Diskurs zwar gesprochen wird, die aber selbst kaum zu Wort kommen. Projekte wie „Kein Kies zum Kurven Kratzen“ oder „Reich an Leben“ stellen Verbindungen zwischen Menschen mit Armut- und Ausgrenzungserfahrungen und politischen Entscheidungsträger*innen her und fanden den Weg ins Grazer Rathaus, ins AMS, in den Steiermärkischen Landtag und ins Parlament. Seit 2017 widmen wir uns beim Projekt „Das Mindeste“ dem Thema Existenzsicherung, Menschenwürde und Solidarität.

Die vorliegende Stellungnahme basiert maßgeblich auf Einschätzungen und Wahrnehmungen von Menschen, die aus eigener, alltäglicher Erfahrung wissen, was es bedeutet, mit dem Mindesten auskommen zu müssen.

Einschätzung, Kritik und Stellungnahme

Zunächst wollen wir anmerken, dass die im Gesetzesentwurf geplante Änderung des derzeitigen Namens „Mindestsicherung“ auf die „neue“ alte Bezeichnung „Sozialhilfe“ problematisch ist, weil damit Abwertungen, Vorurteile und Stigmatisierungen einhergehen. Menschen, die „Sozialhilfe“ beziehen werden oft als „selbst schuld“, „arbeitsscheu“, als vermeintliche „Sozialschmarotzer“ abgestempelt, die in der angeblich so „bequemen sozialen Hängematte“ liegen. Dies steht aber in Widerspruch damit, dass ein Leben in Armut von Existenzängsten, Ausgrenzung, psychischem Stress und dem Ringen um Teilhabe an Gesellschaft, Arbeits- und Wohnungsmarkt geprägt ist. Aber, so wie es scheint, geht es beim vorliegenden Entwurf ja auch nicht um eine „Mindestsicherung“ im Sinne der rechtlichen Festlegung von Mindestbedarfen für eine zumindest halbwegs menschenwürdige Existenz.

Zwar sehen wir es als positiv, dass es im Unterschied zum bisherigen Gesetz zur Mindestsicherung kleine Verbesserungen gibt: §7 Abs.6 („Verbesserung der Zuverdienstmöglichkeiten“) und §7 Abs. 8 Z2 („Ausdehnung des Schutzes auf Wohnvermögen“) erscheinen sinnvoll, reichen aber für eine menschenwürdige Existenz bei Weitem nicht aus. Ja, es ist als motivierender und finanzieller Faktor wichtig, dass Menschen mit Mindestsicherung dazuverdienen können, ohne dass ihnen das gleich wieder abgezogen wird, aber das muss, wie bei der Notstandshilfe, bis zur Geringfügigkeit möglich sein. Und ja, es ist gut, dass der Vermögenszugriff erst nach drei Jahren erfolgen soll und das zu veräußernde Barvermögen etwas erhöht werden soll: Aber aus unserer Sicht und Erfahrung soll auf Barvermögen erst ab einer Höhe von 10.000 € und auf Wohnungseigentum, wenn es zum Wohnen dient, nicht zugegriffen werden.

Abgesehen davon sehen wir diesen Reformentwurf zur Mindestsicherung als kein brauchbares und sinnvolles Instrument zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, weder in der Höhe der Leistung noch in den Bezugsvoraussetzungen. Vielmehr werden sich dadurch bestehende Armutslagen verschärfen und es werden neue geschaffen. Die Erhöhung des Drucks durch verstärkte Disziplinierung und Sanktionierung von Menschen in Notlagen wird sich aus unserer Sicht kontraproduktiv auf direkt Betroffene, auf das gesellschaftliche Umfeld und auf die Qualität im Wirtschafts- und Arbeitsbereich auswirken. Dies hängt zum einen mit den zu geringen vorgesehenen finanziellen Unterstützungen zusammen, aber auch damit, dass die geplanten Verschärfungen nicht von quantitativen und qualitativen Verbesserungen der Angebote und Rahmenbedingungen im Sozial-, Bildungs- und Arbeitsbereich begleitet werden.

Im Folgenden fassen wir die zentralen Einwände und Kritikpunkte zusammen:

- **Sanktionierung und Disziplinierung**

§3 (4) und §9 (1) Die Mindestsicherung/Sozialhilfe ist das letzte soziale Netz und darf daher keinesfalls durch Sanktionen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz für vermeintliche „Fehlverhalten“ gekürzt oder gar ganz entzogen werden. Dies kann Menschen ihre Existenzgrundlage entziehen und in große Not treiben: Im vorliegenden Entwurf werden „Arbeitsanreize“ so geschaffen, indem die Höhe der Sozialhilfe/Mindestsicherung möglichst niedrig gehalten wird, damit der Abstand zu den Niedriglöhnen, von denen niemand leben kann, groß genug ist. Durch Sanktionen und dem dadurch entstehenden Druck, jede noch so schlecht bezahlte Stelle annehmen zu müssen, werden mehr Menschen gezwungen zu Niedriglöhnen und/oder unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen zu arbeiten.

Durch die geplante Reform ist außerdem zu erwarten, dass destruktive Spannungen und Konflikte bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit zunehmen werden und dabei die spezifischen Lebenslagen von vielfältigen Betroffenengruppen. Anzustreben ist das genaue Gegenteil, nämlich die Gewährleistung existenzieller Sicherheit. Dazu gehören Rechtsanspruch und Rechtssicherheit auf Existenzsicherung und in weiterer Folge die Anhebung der Leistung auf die Höhe des gesetzlichen Existenzminimums.

In diesem Zusammenhang sehen wir auch die Vereinheitlichung der Sozialhilfe durch die Definition von maximalen Obergrenzen und Kann-Bestimmungen äußerst kritisch. Dadurch werden keine rechtlichen Mindeststandards garantiert und das bis dato geltende Verschlechterungsverbot wird ausgehebelt. Zudem steigen die bürokratischen und administrativen Anforderungen für alle Beteiligten, was für Menschen in Notlagen, wo es um schnelle Hilfen geht, existenzbedrohend werden kann. Oft erleben armutsbetroffene Menschen zum Teil schlecht geschulte Bearbeiter*innen im Sozialamt oder in den Bezirkshauptmannschaften, die aus Unwissenheit die Leistung falsch berechnen und falsche Auskünfte geben oder manchmal auch aus reiner Willkür Leistungen, auf die die Betroffenen einen Rechtsanspruch haben, verweigern. Der neue Entwurf minimiert die Rechtssicherheit, da es keine nachvollziehbaren Regelungen gibt, die überall gleich im gesamten Bundesland gelten und einzuhalten sind. Der neue Gesetzesentwurf mit den vielen Kann-Bestimmungen wird es für die Beamt*innen sehr schwer machen, die Anträge richtig zu bearbeiten und die Betroffenen werden es nun noch schwerer haben, ihre Rechtsansprüche einzufordern. Aber Menschen in Notlagen brauchen Sicherheit und zwar finanziell, sozial, gesellschaftlich und rechtlich. Und es braucht ausreichend dauerhafte, fair bezahlte Arbeitsplätze mit Mindestlöhnen, die netto zumindest über dem Referenzbudget liegen.

- **Kürzungen**

Die vorgesehene Höhe der Sozialhilfe ist keinesfalls existenzsichernd, da sie mit den derzeitigen 863 € weit unter dem gesetzlichen, unpfändbaren Existenzminimum von € 1060 (12 mal pro Jahr für eine alleinstehende Person) und weit unter dem Referenzbudget der Österreichischen Schuldnerberatung von € 1419 netto (12 mal im Jahr für alleinstehende Personen) liegt, das man in Österreich für ein bescheidenes und menschenwürdiges Leben benötigt, zu dem neben der Sicherung von Grundbedürfnissen auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zählt. Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 22, 23 und 25) hat jeder Mensch das Recht auf einen Lebensstandard, der ihm/ihr und seiner/ihrer Familie Gesundheit und Wohl, einschließlich Wohnung, Nahrung, Kleidung,

notwendige soziale Leistungen und soziale Sicherheit sowie das Recht auf Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Verlust seiner Unterhaltsmittel zusteht. Daher fordern wir, dass jedem in Österreich lebende Mensch das gleiche Recht auf den Bezug und die Höhe einer finanziellen Unterstützung für vorübergehende oder dauerhafte Notlagen zusteht.

Dagegen sieht der Entwurf vielfältige Kürzungen der finanziellen Höhe von Leistungen vor, welche die Situation armutsbetroffener Menschen noch verschärfen.

Wir fordern daher eine Anhebung der Mindestsicherung auf das gesetzliche Existenzminimum und wir lehnen Kürzungen der monatlichen Leistungen strikt ab, wenn:

- Wohnbeihilfe bezogen wird §7 (1)
- Kinder Leistungen von Dritten bekommen (z.B. Alimente) §7 (1)
- mehrere Kinder im Haushalt leben – keine Deckelung oder gestaffelte Beträge bei Mehrkindfamilien, denn jedes Kind ist gleich viel wert! §5 (2)
- geringfügiges Einkommen bezogen wird §7 (6)
- Wohngemeinschaften gebildet werden §5 (4)

- § 5 Abs 7: Wir bestätigen die Wichtigkeit von Sprachkursen, wobei die Teilnahme auch verpflichtend sein kann – dann allerdings kostenlos und in erreichbarer Nähe. Keinesfalls kann damit eine Kürzung der Mindestsicherung/Sozialhilfe einhergehen. Die geringere Bildung ändert nichts an der Bedürftigkeit. Die Existenzsicherungskosten - wie Wohnung, Nahrung, Kleidung usw. - sind für alle gleich hoch! Zudem erscheint eine Prüfung ob man einen Pflichtschulabschluss oder gewisse Sprachkenntnisse hat, nicht verfassungskonform! Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass etwa Menschen mit psychischen Problemen oder Erkrankungen, Behinderungen oder mit Pflegebedarf, die in der geplanten Regelung geforderten Sprachkenntnisse bzw. die geforderte Schul- oder Ausbildung nicht immer erbringen können. Diese Beeinträchtigungen dürfen nicht zu Kürzungen von Leistungen führen.

- **Ausschluss**

Wir lehnen den temporären Ausschluss der Haftentlassenen von Leistungen der Sozialhilfe kategorisch ab. §4 (3) Dies als eine öffentliche Sanktionswirkung zu sehen erinnert an Haltungen aus dem tiefsten Mittelalter. Viele Haftentlassene stehen bei ihrer Entlassung vor dem Nichts, ein Job ist meist nicht in Sicht und mit einer Vorstrafe kaum zu bekommen und durch ihre Arbeit im Gefängnis sind sie nicht arbeitslosenversichert und oft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nicht anspruchsberechtigt. Wird diesen Menschen Mindestsicherung/Sozialhilfe verwehrt, werden sie bewusst in Armut und Wohnungslosigkeit getrieben und in weiterer Folge wird damit Kriminalität produziert.

Wir ersuchen eindringlich um Berücksichtigung der von uns angeführten Kritikpunkte und eine entsprechende Änderung des Gesetzesentwurfs!

Graz, 8.1.2018